

waltsame, das ganze Leben unsers Kriegswesens zerstörende Operationen gar nicht möglich ist. Hiermit will ich indeß keineswegs gesagt haben, daß man nicht Ersparungen machen könne und müsse; — solche aber, die einigermaßen bedeutend wären, können erst eintreten, wenn mehrere extraordinaire Ausgaben wegfallen, die zum Theil auch als Nachwehen des Krieges zu betrachten sind, wie Zuschüsse zum Pensionsetat, aggregirte Offiziers-, Festungs- und Kasernenbauten u. s. w.

Wenn einmal Alles strenge auf die Friedenssetats zurückgeführt ist, wird sich durch den höchstwahrscheinlich gleichbleibenden niedrigen Preis des Getreides und der Fourage vielleicht 1 Million jährlich ersparen lassen.

Man könnte nun den Haupteinwand machen, daß der Staat gar nicht im Stande sei, einen so hohen Militäretat zu erschwingen, und daß vor dieser wichtigen, alle übrigen Rücksichten weichen müßten. Dies zu widerlegen ist hier nicht der Ort. Ich werde indeß bei den Finanzen darauf zurückkommen.

## Ad 2. Verminderung der Staatsausgaben.

Das Mißverhältniß, welches dem Vernehmen nach leider zwischen Einnahme und Ausgabe besteht und welches, wenn nicht schleunige Abhülfe erfolgt, einem Krebschaden zu vergleichen ist, macht größte Sparsamkeit zur dringendsten Pflicht.

Nach dem Urtheil mehrerer geachteter und unterrichteter Beamten und nach meiner eigenen, durch die Stellung bei Sr. Majestät und durch die Arbeiten des Staatsraths über den Haushalt erworbenen Kenntniß der Finanzen ist der Zustand indeß keineswegs rettungslos zu nennen, sondern es bedarf nur zulässiger Einschränkungen in den Ausgaben und ebenso zulässiger Vermehrung der Einnahme, ohne neue Belastung der Unterthanen, sowie einiger Regressiv-Maßregeln und anderweitigen Operationen, um die durch eine zu weit getriebene Liberalität veranlaßte ungünstige Handelsbilanz und den dadurch verursachten Mangel des baaren Geldes zu hemmen, und endlich einer strengen Ordnung und konsequenten Verfolgung der ergriffenen Mittel, um allem Unheil zu begegnen, welches zerrüttete Finanzen hervorbringen müssen.

Unter die zulässigen Einschränkungen rechne ich 1stens die durch die projektirte Vereinfachung in der Verwaltung und die dadurch möglich werdende Verminderung des Beamten-